

Sitzung vom 1. September 1999

1636. Postulat (Moratorium für die Bewilligung neuer Sendeanlagen für den Mobilfunk)

Kantonsrätin Silvia Kamm, Bonstetten, Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, und Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, haben am 7. Juni 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Bis zur definitiven Klärung der gesundheitlichen Auswirkungen von Sendeanlagen für den Mobilfunk ist der Regierungsrat dafür besorgt, dass im Kanton Zürich keine neuen Sendeanlagen mehr bewilligt werden. Danach sind die notwendigen Auflagen zum Ausschluss von gesundheitlichen Nachteilen zu formulieren.

Begründung:

Bedingt durch die Liberalisierung des Fernmeldegesetzes drängen sich immer mehr private Anbieter auf den Mobiltelefonmarkt. Obwohl Sendeanlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind, fehlen gesetzliche Grundlagen, insbesondere in Bezug auf Mindestabstände von bewohnten Gebäuden, Grenzwerte und Haftungsfragen im Schadenfall. Immer mehr Fachleute sind inzwischen der Ansicht, dass die elektromagnetischen Felder von Mobilfunksendeanlagen beachtliche gesundheitliche Schäden hervorrufen können. Sie befürchten enorme Folgekosten im Gesundheitswesen. Ein Moratorium für solche Anlagen ist deshalb eine dringliche Massnahme, bis zweifelsfrei feststeht, auf welche Weise solche Anlagen betrieben werden können, ohne dass negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen in Kauf genommen werden müssen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Silvia Kamm, Bonstetten, Felix Müller, Winterthur, und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 14 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10) enthält die Grundversorgungskonzession die Auflage, «die Dienste der Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen anzubieten». Im Gesuch müssen Bewerber und Bewerberinnen «glaubhaft darlegen», dass das Dienstleistungsangebot sichergestellt ist (Art. 15). Zum Umfang der zwingend zu erbringenden Dienste gehört in erster Linie der öffentliche Telefondienst (Art. 16).

Die derzeit drei Anbieter von Mobilfunknetzen (Swisscom, DiAx und Orange) sind somit durch das eidgenössische Fernmeldegesetz und die darauf gestützte Bundeskonzession verpflichtet, eigene und unabhängige Netze innert Frist zu erstellen und zu betreiben.

Die Kantone müssen im Rahmen baupolizeilicher Bewilligungsverfahren im Einzelfall prüfen, ob geplante Funkantennen den bau- und umweltrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. Sie sind auf Grund der übergeordneten Bundesvorschriften nicht berechtigt, die Bewilligung solcher Anlagen generell zu verweigern. Mit einem kantonalen Moratorium würde die bundesrechtliche Konzession, die nicht nur eine Berechtigung zur Errichtung eines Mobilfunknetzes, sondern auch eine entsprechende Verpflichtung enthält, unterlaufen. Auch ein zeitlich beschränktes Verbot solcher Anlagen bzw. die Nichtbehandlung entsprechender Gesuche wäre bundesrechtswidrig, da damit gegen die genannten Bestimmungen des Fernmeldegesetzes verstossen würde.

Die Voraussetzungen für ein Moratorium sind auch aus sachlichen Gründen nicht gegeben. Die Baudirektion orientiert sich bei der Beurteilung von Gesuchen am Entwurf der eidgenössisch Verordnungsgebung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die mit international anerkannten Grenzwerten die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 174/1999 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

